

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petition fordert, die Inbetriebnahme von Laubbläsern angesichts der hiermit einhergehenden Umweltbelastungen und Lärmbelästigungen der Nachbarschaft insbesondere im Innenstadtbereich zu verbieten.

Die Eingabe führt aus, dass die Nutzer der zumeist benzinbetriebenen Geräte verleitet würden, bereits bei geringem Laubaufkommen die elektrischen Geräte zu verwenden. Dieses führe insbesondere im Innenstadtbereich zu einem erheblichen Lärmaufkommen. Zudem sei die Luft, insbesondere in deutschen Großstädten, ohnehin schon stark belastet, weshalb sich die Politik für die Einführung von Umweltzonen ausgesprochen habe. Auch vor diesem Hintergrund solle die Inbetriebnahme von Laubbläsern in diesen Gebieten überdacht werden.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 204 Unterstützer fand und auf der Internetseite des Petitionsausschusses 138 Diskussionsbeiträge bewirkt hat. Dem Petitionsausschuss liegt zu diesem Anliegen eine weitere Mehrfachpetition vor, die aufgrund ihres sachgleichen Zusammenhangs in die parlamentarische Beratung einbezogen wird.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte nunmehr wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Anforderungen an das Inverkehrbringen und den Betrieb von Laubbläsern in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 geregelt sind. Danach dürfen Laubbläser und andere Geräte und Maschinen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese u.a. mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Der Petitionsausschuss weist an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei der CE-Kennzeichnung um kein Prüfsiegel handelt, sondern um ein Verwaltungszeichen, das die Freiverkehrsfähigkeit entsprechend gekennzeichnete Industrieerzeugnisse im europäischen Binnenmarkt zum Ausdruck bringt. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller somit, dass das Produkt den geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft genügt.

Weiterhin dürfen Laubbläser und andere Geräte und Maschinen nur vertrieben werden, wenn sie mit der Angabe des garantierten Schallleistungspegels nach Artikel 11 der Richtlinie 2000/14/EG versehen sind. In der Richtlinie 2000/14/EG haben das Europäische Parlament und der Rat am 8. Mai 2000 die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen angeglichen. Diese Richtlinie dient dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig dem Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen, die u.a. mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen sind, weder untersagen noch einschränken oder behindern. Im Interesse eines funktionierenden Binnenmarktes darf Deutschland als EU-Mitgliedstaat daher nicht auf nationaler Ebene strengere Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Laubbläsern und anderen Geräten und Maschinen stellen. Bemühungen auf europäischer Ebene, die Anforderungen zu verschärfen, sind bislang erfolglos geblieben.

Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Richtlinie befugt sind, die Verwendung von Geräten und Maschinen in sensiblen Gebieten zu regeln und Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, dass Personen bei der Verwendung der Geräte und Maschinen geschützt sind. Von dieser Befugnis hat Deutschland Gebrauch gemacht. In der Geräte- und

Maschinenlärmschutzverordnung sind in § 7 zeitliche Betriebseinschränkungen geregelt, die beim Betrieb von Geräten und Maschinen im Freien innerhalb von bestimmten Wohngebieten eingehalten werden müssen. Danach ist der Betrieb von Laubbläsern an Sonn- und Feiertagen ganztags verboten und an Werktagen nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17 Uhr erlaubt. Darüber hinaus gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Darin sind u.a. Immissionsrichtwerte zum Schutz von Personen geregelt, die beim Betrieb einzuhalten sind. Im Gegensatz zum Schalleistungspegel kommt es bei den Immissionsrichtwerten auf den Beurteilungspegel vor dem am stärksten betroffenen Raum in der Nachbarschaft an.

Nach dem Dargelegten gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass einem generellen Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern der Artikel 6 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 entgegensteht. Mit Blick auf das Wohl und den Schutz von Personen bei der Verwendung derartiger Geräte verweist der Petitionsausschuss auf die zeitlichen Nutzungsbeschränkungen, die die 32. BImSchV in § 7 regelt. Darüber hinaus können örtliche Beschränkungen für den Einsatz derartiger Geräte gelten, die bei der zuständigen Umweltbehörde der betreffenden Kommune anzufragen sind.

Der Petitionsausschuss gelangt zu dem Ergebnis, dass der Forderung nach einem Verbot von Laubbläsern und Laubsammlern nicht entsprochen werden kann. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.